



**DesignZentrum** Mecklenburg\_Vorpommern e.V.

## **SATZUNG**

Von der 14. Jahresmitgliederversammlung  
am 02. Dezember 2004 in Warnemünde beschlossene Neufassung

- § 01** Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 02** Zweck des Vereins
- § 03** Aufgaben des Vereins
- § 04** Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten
- § 05** Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 06** Mitgliedsbeiträge
- § 07** Organe des Vereins
- § 08** Vorstand
- § 09** Fachbeirat
- § 10** Mitgliederversammlung
- § 11** Außenvertretung
- § 12** Kassenprüfung
- § 13** Geschäftsführung
- § 14** Auflösung des Vereins
- § 15** Schlussbestimmungen

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen »DesignZentrum Mecklenburg-Vorpommern e.V.« mit dem Zusatz »Verein für Produkt- und Umweltgestaltung Nordost« entsprechend der Eintragung am 23.09.1993 in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Forschung und Bildung auf dem Gebiet des Designs in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern.
- (2) Der Verein und die von ihm geförderten Projekte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kulturellen, wissenschaftlichen und bildenden Aufgaben im Sinne der §§ 51 ff des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Ausübung von satzungsgemäßen Ämtern erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Vereins**

Anliegen des Vereins ist die Verbesserung der Bedingungen für Design als einem unverzichtbaren ästhetischen Faktor für die Gestaltung unserer gegenständlichen, räumlichen Umwelt und zur Entfaltung der Alltagskultur im Land und im künftigen Europa, insbesondere im Ostseeraum.

Zur Erfüllung seiner Ziele nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- (1) die Verbreitung von Methoden, Kriterien und Kenntnissen zum Design zu fördern und bei interdisziplinären Projekten anzuwenden sowie Ergebnisse zu veröffentlichen;
- (2) den Erfahrungsaustausch zum kulturellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anliegen des Designs für Produktgestaltung, Kommunikations- und Mediendesign zu initiieren;
- (3) für designrelevante Projekte die fachliche Trägerschaft zu übernehmen und ihre Wirksamkeit für den Designtransfer und zum Designmanagement zu fördern.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Anliegen und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
  1. ordentliche Mitglieder
  2. fördernde Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann persönlich ausgeübt oder durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das DesignZentrum und seine Anliegen – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (2) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit Löschung bzw. Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Ein Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er entbindet nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (5) Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit seinem laufenden Jahresbeitrag länger als drei Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung in Verzug ist oder das Mitglied gröblich gegen die Interessen, die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe verstoßen hat. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über seine Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beitrag kann der Höhe nach gestaffelt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Fachbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organisationsformen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, seine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.  
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Die Amtszeit des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder kann auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder auch vorzeitig beendet werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zugewiesenen Aufgaben zuständig und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.  
  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - das Arbeitsprogramm und die Vereinspolitik
  - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
  - Aufgabenstellung für den Fachbeirat und Berufung der Mitglieder
- (3) Der Vorstand kann im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB als Geschäftsführungsorgan für die Verwaltungsaufgaben einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen wenn kein Geschäftsführer oder besonderer Vertreter nach § 30 BGB entsprechend §13 der Satzung bestellt wird.
- (4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister und ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung muß nicht angekündigt werden.  
Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 9**

### **Fachbeirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.
- (2) Der Fachbeirat unterstützt und berät den Vorstand in allen wesentlichen Programmangelegenheiten und bei der Realisierung von Projekten.
- (3) Der Fachbeirat besteht aus drei und höchstens zehn Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und die mindestens halbjährlich eine Sitzung durchführen. .
- (4) Der Fachbeirat wählt und entsendet für die Dauer von zwei Jahren einen ständigen Vertreter zu den Vorstandssitzungen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die jährliche Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - den Vorstand zu wählen (im Wahljahr),
  - die Kassenprüfer zu wählen (die nicht dem Vorstand angehören dürfen),
  - die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
  - über Änderung dieser Satzung oder Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Er hat binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor zur Post zu geben.
- (3) Vertretung mit schriftlicher Vollmacht für nur ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, ein zweites Mal die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Außenvertretung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des im § 8 Abs. 4 bestimmten Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.
- (2) Ausgabenwirksame Verträge und Vereinbarungen, die von den durch die Mitgliederversammlung bzw. den Zuwendungen der öffentlichen Hand bestimmten Vorgaben abweichen, dürfen nur gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister erfolgen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die Prüfung der Rechnungsbelege, der ordnungsgemäßen Verbuchung und die Mittelverwendung sowie einmal jährlich die Feststellung des Kassenbestandes des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung**

Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen. Er kann entsprechend § 30 BGB für einen bestimmten Geschäftsbereich als besonderer Vertreter bestellt werden, wozu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung oder der Geschäftsführervertrag.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Forschung und Bildung auf dem Gebiet des Design in Mecklenburg-Vorpommern. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

Mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2004 wurde die von der Gründungsversammlung am 09. Juni 1993 beschlossene und von den Mitgliederversammlungen am 13. Juni 1995, am 24. Januar 1998 und am 01. Dezember 2001 ergänzte Satzung entsprechend den veränderten Aufgaben neu gefasst.